

➔ **darüber hinaus gilt zusätzlich bei gefährlichen Hunden und bei Hunden bestimmter Rassen:**

- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/in auf Verlangen der Behörde
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Wegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren **geeigneten Leine** zu führen
- Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen
- Nachweis der **Sachkunde** des/der Hundehalters/in und Hundeführers/in für
 - gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen das **18. Lebensjahr** vollendet haben
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen in der Lage sein, den Hund **sicher an der Leine** zu halten und zu führen
- Sicherstellung einer ausbruchssicheren und verhaltensgerechten **Unterbringung**
- **Mitführen der Erlaubnis** oder einer Kopie beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- Es gilt das **Verbot des gleichzeitigen Führens** von mehreren derartigen Hunden durch eine Person
- Die **Abgabe oder Veräußerung** eines Hundes ist nur an Personen erlaubt, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind
- **Zucht** und/oder **Handel** mit gefährlichen Hunden stellen Straftaten dar, ebenso das Halten dieser Tiere ohne Erlaubnis

Hinweise:

Für Ihre Fragen
und weitere Informationen
stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des

Bürgerbüros -Ordnungsangelegenheiten-

unter folgenden Rufnummern
zur Verfügung:

**02307/965-270
Frau Lietz**

**02307/965-364
Herr Höll**

Unter unserer Internetadresse

www.bergkamen.de

können Sie weitere Informationen zum
Landeshundegesetz NRW erhalten und
auch die entsprechenden
Anmeldeformulare herunterladen.

Stand: 01/2009



Stadt Bergkamen

Bürgerbüro
-Ordnungsangelegenheiten-

Informationen für Hundehalter



**Auszüge aus dem Landeshundegesetz
(LHundG NRW)**

und der

**Ordnungsbehördlichen
Verordnung**

über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der
Stadt Bergkamen

Für alle Halter/innen von Hunden gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bergkamen, über die wir Ihnen im folgenden einen kurzen Überblick verschaffen möchten.

Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden

Gefährliche Hunde	Bestimmte Rassen	Große Hunde	Kleine Hunde
- Pitbull Terrier - American Staffordshire Terrier - Staffordshire Bullterrier - Bullterrier - Kreuzungen der o.a. Rassen - Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde	- Alano - American Bulldog - Bullmastiff - Mastiff - Mastino Espanol - Mastino Napoletano - Fila Brasileiro - Dogo Argentino - Rottweiler - Tosa Inu - Kreuzungen der o.a. Rassen	- Widerristhöhe von mindestens 40 cm - oder - Körpergewicht von mindestens 20 kg	- Widerristhöhe unter 40 cm - und - Körpergewicht unter 20 kg

Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

Kategorie	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Anleinpflcht*	Maulkorbpflicht	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis		Nachweis einer Haftpflichtversicherung**	Kennzeichnung durch Mikrochip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
Gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Anforderung	Ja	Ja
Bestimmte Rassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	nach Anforderung	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	nach Anforderung	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

* siehe rechts unter „Besonderheiten und Bestimmungen“
 ** Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 €, sonstige Schäden 250.000 €

Die wichtigsten Besonderheiten und Bestimmungen

➔ für alle Hunde gilt grundsätzlich:

- Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen **keine Gefahr für Leben oder Gesundheit** von Menschen oder Tieren ausgeht
- **Anleinpflcht:**
 - auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht generelle Anleinpflcht
 - dazu zählen:
 - Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche und andere innerörtliche Wohnbereiche, Straßen und Plätze mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - der Allgemeinheit zugängliche, umfriedete Park-, Garten- und Grünanlagen, sowie öffentliche Gebäude, Schulen und Kindergärten
 - öffentliche Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
 - Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann auf die Leine verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Hund im Einwirkungsbereich des Halters bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern o. ä. belästigt
- auf **Spielplätzen** dürfen Hunde nicht mitgeführt werden

➔ zusätzlich gilt bei großen Hunden:

- Dokumentation der **Sachkunde** durch die Vorlage einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes oder aber durch Nachweis einer mindestens 3-jährigen Haltung derartiger Hunde